

*Anton Florian von Liechtenstein bittet den Kaiser, die 600 Familien, die in seiner Grafschaft Vaduz und seiner Herrschaft Schellenberg leben, weniger mit Soldatendurchmärschen und Rasttagen zu beschweren. Konz. o. O., o. D. [ca. 1718 Januar], AT-HAL, H 2635, unfol.*

[1] Ad imperatorem.<sup>1</sup>

Euer kayserliche mayestat warden sich annoch allergnädigst zu erinnern geruhen, was occasione<sup>2</sup> deren vor einem jahr allberaitt durch meine, in dem löblich Schwabischen Crayß<sup>3</sup>, gelegene graff- und herrschafften Vadutz<sup>4</sup> und Schellenberg<sup>5</sup> nacher Italien von denen kayserlichen regimentern genommenen durchmarchen und dabey besagt meinen herrschafften zugefügten, übergroßen schaden und ohnnachbarschafft, wieder die vorderadlerbergische stände und dero vorgesezte beambtte, bey euer kayserlichen mayestat loblichen Osterreichischen Hoffcanzley<sup>6</sup> klagend angebracht und zu verordnen gebetten habe.

Nun daruber bis dahero keine allerhöchste resolution<sup>7</sup> erfolget, noch viel weniger erst gedacht meine arme underthanen mitt einiger indemnisation consoliret<sup>8</sup> werden, sondern vilmehr einige zeytt her ein durchmarch nach dem andern continuiert<sup>9</sup>, insonderheit aber allererst jungst verstrichenen lezten Decembris von denen auß dem Preyßgau<sup>10</sup> gekommenen regimentern, von der ersten colonne des virmontischen regimentt<sup>11</sup> 4 compagnien, sambt anderthalb 100 württembergischen recrouten daselbst eingeruket, und derweyl die Graupündtner<sup>12</sup> sie nicht alle zugleich durchlaßen wollen, der halbe theyl nicht nur einen rastag gemachet, sondern auch noch die ubrige nachgeruket, und also zu besorgen stehet, daß davon dieser regimenter anmarch meinen beambten in zeytten nichts notificirt<sup>13</sup>, vil weniger mitt deren concurrenz<sup>14</sup> der march reguliret, sondern ganz ohnvermuhtet auff den halß gegangen worden. Endlich meine wenige arme, in ettwa 600 familien bestehende, underthanen, alß welche innerhalb jahr und tagen über 10.000 mann verpflegen müßen, under diser so hartten, ohnverträglichen [2] last succumbiren<sup>15</sup>, und wohl gar hauß und hoff zue verlassen, oder andere extrema zu ergreyffen, veranlasset werden dörfften.

Alß habe deroselben nohtstand nochmahlen allerunderthänigst repräsentiren<sup>16</sup>, und so gerne ich auch euer kayserliche mayestat dienst befördert wünsche, dieses dannach, daß diese Reychslande<sup>17</sup> dardurch in denen præstationibus publicis<sup>18</sup> ganz ohnlustig gemachet, und endlich der arme soldat

---

<sup>1</sup> An den Kaiser.

<sup>2</sup> in Angelegenheit.

<sup>3</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>4</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>5</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>6</sup> Die Osterreichische Hoffkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Osterreichische Hoffkanzlei*; in: DERS.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

<sup>7</sup> Entscheidung.

<sup>8</sup> „indemnisation consoliret“: Schadloshaltung getröstet.

<sup>9</sup> fortgesetzt.

<sup>10</sup> Breisgau, Region in Baden-Württemberg (D).

<sup>11</sup> Das 16. (Venezianische) Infanterieregiment wurde 1703 von Grad Damian Hugo von Virmond errichtet. Vgl. *Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes*, Wien 1834, S. 124–126.

<sup>12</sup> Graubünden, Kanton (CH).

<sup>13</sup> mitgeteilt.

<sup>14</sup> Mit „concurrnz“ ist die Beteiligung am Militär des Schwäbischen Kreises gemeint.

<sup>15</sup> niedersinken.

<sup>16</sup> vergegenwärtigen.

<sup>17</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>18</sup> „præstationibus publicis“: öffentlichen Pflichten.

alldortt selbst keine weittere subsistenz<sup>19</sup> zu hoffen haben werde, in allergerechtigste beherzigung zuziehen.

Anbey deroselben in das künfftige enttweeder zu verschohnen, oder, wann es ja euer mayestät dienst erfordern würde, dero in Italien marchirende soldatesca durch diese enge pässe weitters gehen, und wie biß anhero practiciret worden, ganze regimentter in meine, kaum einige stunden lange, und auff der ebene an vielen ortten nicht eine halbe stund braitte, landschafft eintringen zu laßen, mir diese gnade, daß enttweeder von euer kayserlichen mayestät loblichen kriegscommissariat in diesem land zu dero trouppen subsistenz ein magazin<sup>20</sup> auffgerichtet und sie darauff verpfleget, oder die portiones<sup>21</sup>, alß wie in <sup>a-</sup>deme daran stoßenden<sup>a</sup> Graupundten, paar bezahlet werden möchten, angedeyen zu laßen, allerunderthänigst bitten. Auch diesen letsteren fall, wofern die auffrichtung eines aygenen magazins euer mayestät loblichen Hoffkriegsraht und commissariat enttweeder beschwehrlich oder bedenklich fallen wolltte, mich zu euer kayserlichen mayestät dienst, und meiner armen underthanen sublevation<sup>22</sup> dahin treu devotist offeriren wollen, durch meine alldorttige beampte [3] auß meinen aygenen mitteln eine ergiebige provision von weyn, meel, habern und heu dergestallt zusammenbringen und einkauffen zu laßen, daß sodann bey vorfallenden durchmarchen euer kayserlichen mayestät miliz conserviret, dero dienst befördert und dabey auch meine arme underthanen bey hauß und hoff erhalltten werden möchten.

Gleichwie nun alle diejenige, welchen die gelegenheit des landes und der einwohner bekanntt, von selbst leicht erkennen werden, daß denenselben dergleichen lasten, wie biß dahero, also auch in das zukunfftige zutragen <sup>b-</sup>und anbey noch ohne zu hoffen habende bonification<sup>23</sup> die reychspræstanda zu præstiren<sup>24-b</sup>, simpliciter<sup>25</sup> ohnmöglich, und wann sie auch schon wolltten, dannach der abgang der lebensmitten, in sonderheit an brod und habern, (welches mitt großem ohnkosten über den Bodensee beygebracht werden muss) sie daran verhindern wurde. Demenach eine oder die andere anstattt (bevorab bey jeziger situation, da die italianische lãnder mitt euer kayserlichen mayestät vorderosterreichische patrimonio<sup>26</sup> so genau connectiret<sup>27</sup>, und wann es auch schon zum frieden kommen solltte, dennoch die communication und durchmarch der trouppen immerhin furwahren wirtt) ohnumbgänglich seye.

Alßo gelebe der allerunderthänigsten hoffnung, daß euer kayserliche mayestät diese, meine treu, devotiste remonstration<sup>28</sup> anerbietten und bitt in allerhochsten gnaden erkennen und mich daruber auss selbst beliebige artt mitt einer allergnädigsten resolution fordersambst consoliren werden. In dero beharrlichen allerhöchsten hulden und gnaden mich devotist empfehle und verharre.

Euer kayser und konigliche mayestät

[4] An die romisch kayserliche und zu Hispanien<sup>29</sup>, Hungarn<sup>30</sup> und Bohmen<sup>31</sup> königliche mayestät<sup>32</sup> fernerweitt allerunderthänigste anzayg und bitt.

---

<sup>19</sup> Lebensunterhalt.

<sup>20</sup> Magazin: Einrichtung, in der ein Lebensmittelvorrat für das Militär aufbewahrt wird. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 82, Leipzig 1801, S. 195–210.

<sup>21</sup> Portion: tägliche Lebensmittelbedarf eines Soldaten. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 115, Leipzig 1810, S. 187–188.

<sup>22</sup> Unterstützung.

<sup>23</sup> Entschädigung.

<sup>24</sup> leisten.

<sup>25</sup> einfach.

<sup>26</sup> „vorderosterreichische patrimonio“: *Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlãnder und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden).*

<sup>27</sup> verbunden.

<sup>28</sup> Gegendarstellung.

<sup>29</sup> Spanien, Königreich.

<sup>30</sup> Ungarn, Königreich.

<sup>31</sup> Böhmen, Königreich, heute CZ.

<sup>32</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 11* (1977), S. 211–218.

Mein, Antony Floriani<sup>33</sup>, des Heyligen Romischen Reichs fursten und regierern des hauses Lichttensteyn, etc., etc.

Den durchmarch dero kayserlichen trouppes, durch meine schwäbische landschafft und einrichtung dero subsistenz betreffend.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>33</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.